

Aufgabe 100

1. Aufgabe

- a) Der Einzelkaufmann Rüdiger von Rügen, dessen Betrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ermittelt seinen Gewinn aus Gewerbebetrieb seit Jahren durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG i. V. mit § 4 Abs. 1 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Herr von Rügen erzielte in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 folgende Umsatzerlöse und Jahresüberschüsse:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Umsatzerlöse	380.000,00 €	405.000,00 €
Jahresüberschuss	52.000,00 €	58.000,00 €

Prüfen und begründen Sie mit dem beigegeführten Gesetzestext, ob Rüdiger von Rügen berechtigt ist, seinen Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Wirtschaftsjahr 2010 durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch: § 241a HGB

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars:

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600 000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 60 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Lösung

- b) Wie wäre zu entscheiden, wenn Herr von Rügen seinen Gewerbebetrieb zusammen mit einem Partner in der Rechtsform einer OHG betreiben würde?
Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösung

2. Aufgabe

Bitte prüfen Sie, ob die Buchhaltung der Einzelkauffrau Resi Nagtion bei den folgenden beiden Sachverhalten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachtet hat. Begründen Sie jeweils Ihre Entscheidung und nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage aus dem HGB.

- a) Die Aufzeichnungen im Kassenbuch hat Frau Nagtion mit einem Korrekturroller überschrieben, um fehlerhafte Eintragungen zu berichtigen.

Lösung:

- b) Einmal pro Monat wurden Resi's Kasseneinnahmen und Kassenausgaben aufgezeichnet.

Lösung:

3. Aufgabe

Die Gewerbetreibende Henriette Strandkraut betreibt in Emden eine Spirituosendestillerie. Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Sie versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Buchen Sie die folgenden Geschäftsfälle und geben Sie jeweils an, wie sich der einzelne Geschäftsfall auf die Bilanzsumme und auf den Erfolg auswirkt.

1. Frau Strandkraut kauft am 06. Oktober 2009 bei der Weinagentur Suffa GmbH verschiedene Grundweine als Grundzutat im Wert von 12.000,00 € zuzüglich 19 % USt. Außerdem muss sie die Frachtkosten von 210,00 € zuzüglich 19 % USt tragen.
Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt vor, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Lösung**Buchungssatz****Bilanzsummenauswirkung**

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

Erfolgsauswirkung

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

2. Henriette Strandkraut begleicht die Rechnung der Weinagentur Suffa GmbH am 04. November 2009 von ihrem betrieblichen Bankkonto, das bereits einen Schuldenaldo vor dieser Überweisung aufwies.

Lösung**Buchungssatz****Bilanzsummenauswirkung**

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

Erfolgsauswirkung

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

3. Frau Strandkraut lässt sich von Schreinermeister Eder ein Likörbord für ihr Ladengeschäft bauen. Die ordnungsgemäße Rechnung über 4.200,00 € zuzüglich 19 % USt geht ihr am 14. November 2009 zu, zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.

Lösung**Buchungssatz****Bilanzsummenauswirkung**

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

Erfolgsauswirkung

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

4. Frau Strandkraut begleicht die Rechnung an Schreinermeister Eder am 23. November 2009 unter Abzug von 2 % Skonto. Das Bankkonto weist ein Guthaben aus.

Lösung**Buchungssatz****Bilanzsummenauswirkung**

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

Erfolgsauswirkung

(0,00 € oder +/- Betrag in €)

4. Aufgabe**Sachverhalt 1**

Klara Mattle e.K. betreibt in Salzgitter eine Glaserei. Am 18.08.2010 erwarb die Buchführungspflichtige eine neue CNC-Glasschneidemaschine für 5.950,00 € (inkl. 19 % gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer) auf Ziel.

Die Maschine wurde erst am 02.09.2010 von dem Lieferanten installiert. Die Aufwendungen für die Installation in Höhe von 833,00 € (inkl. 19 % gesondert ausgewiesener USt) bezahlte Klara Mattle am 02.09.2010 bar.

Frau Mattle beglich die Rechnung vom 18.08.2010 am 06.09.2010 unter Abzug von 3 % Skonto durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto.

Die Maschine hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 12 Jahren. (Die Voraussetzungen für eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG liegen nicht vor.) Klara Mattle versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- a) Ermitteln Sie die Anschaffungskosten für die Glasschneide-Anlage
- b) Ermitteln Sie den linearen Abschreibungsbetrag für 2010.
- c) Bilden Sie den Buchungssatz zu b).

Lösung

a)

b)

c)

Sachverhalt 2

Das Finanzamt hat die Einkommensteuer-Vorauszahlung in Höhe von 8.276,80 € von Klara Mattle zum 10.09.2010 mit dem Umsatzsteuer-Guthaben für August 2010 verrechnet.

Der Restbetrag in Höhe von 405,20 € wurde dem betrieblichen Bankkonto von Frau Mattle am 14.09.2010 gutgeschrieben. Buchen Sie diesen Vorgang für Klara Mattle e.K.

Lösung: